Wichtiges von A-Z

https://www.far-suisse.ch/wichtiges-von-a-z/

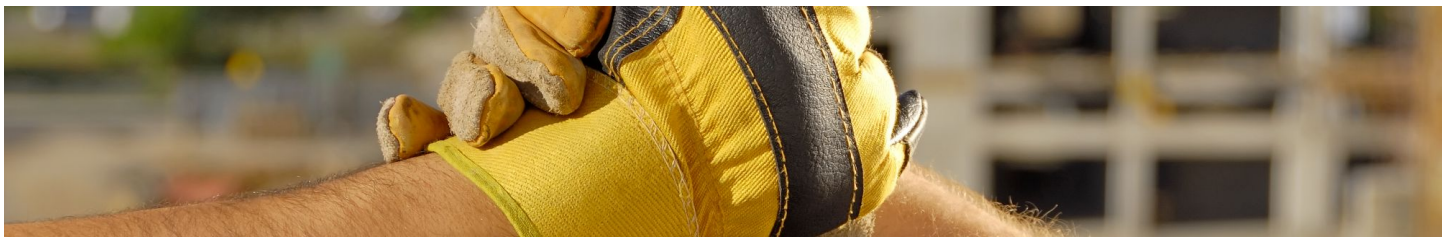

Arbeitslosigkeit

Definition Arbeitslosigkeit
Arbeitslosigkeit wird wie folgt definiert:
1. Als arbeitslos gilt, wer beim regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) als arbeitslos gemeldet ist, unabhängig von seiner Vermittelbarkeit. Dies gilt vor allem auch für jene Personen, welchen nach Bezug von 720 Krankentaggeldern gekündigt wird und bei welchen der IV-Entscheid noch hängig ist.
2. Die nachfolgende Regelung gilt nur bei einer unverschuldeten Arbeitslosigkeit:
Während der zweijährigen Arbeitslosigkeit kann ein Arbeitnehmer jeder Tätigkeit nachgehen, die vom RAV als zumutbar erachtet wird. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht kann diese Tätigkeit auch in einem nicht GAV FAR unterstellten Betrieb geleistet werden und auch ausserhalb des Zwischenverdienstes (sofern hier kein offensichtlicher Missbrauch vorliegt).
Nach maximal 2 Jahren muss der Arbeitslose wieder eine Tätigkeit in einem GAV FAR unterstellten Betrieb aufgenommen haben.
3. Eine vom RAV geförderte Selbständigkeit wird nicht als Arbeitslosigkeit gewertet, da die Aufnahme dieser Tätigkeit freiwillig ist.